

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RUAG Environment AG (AGB RUAG Environment)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Erbringung von Dienstleistungen durch RUAG Environment. Sofern nicht anders vereinbart, gelten für Kauf-, Werk- und ähnliche Verträge die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf durch und werkvertragliche oder sonstige Leistungen von RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB).
- 1.2 Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber bei RUAG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht RUAG ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt RUAG 30 Tage gebunden.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Auftraggebers vom Angebot oder von der Bestellbestätigung von RUAG ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Auftraggeber nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn dies in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist.

3. Bezug von Subunternehmern

RUAG behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer zur Leistungserbringung beizuziehen. RUAG bleibt diesfalls gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

4. Vergütung und Verpackung

- 4.1 Die Vergütung gilt die vereinbarten Leistungen ab. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle usw.), ab Standort von RUAG, ohne Verpackung und ohne Abzüge.
- 4.2 Die Verpackung wird von RUAG separat in Rechnung gestellt und in der Regel nicht zurückgenommen.

5. Übernahme- und Rücknahmeverpflichtungen

- 5.1 Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe, die RUAG zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung übergeben werden, gehen mit Übergabe in das Eigentum von RUAG über.
- 5.2 Mit der Anlieferung bei RUAG erklärt der Auftraggeber, dass er über die gelieferten Materialien, Abfälle und sonstigen Stoffe voll Verfügungsberechtigt ist und daran keine Rechte Dritter bestehen.
- 5.3 Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe, die falsch oder unvollständig deklariert sind oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist, gehen erst dann in das Eigentum von RUAG über, wenn hinsichtlich des Eigentumsüberganges eine gesonderte schriftliche Erklärung von RUAG vorliegt.
- 5.4 Soweit lediglich durch Untersuchungen ermittelt werden kann, ob angelieferte Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe aufgrund ihrer Art von RUAG zulässigerweise zur vereinbarten Behandlung, Verwertung oder Deponierung übernommen werden können und demgemäss eine optische Überprüfung der angelieferten Materialien, Abfälle und sonstigen Stoffe keine unzweifelhafte Klärung über die Zulässigkeit der Anlieferung ermöglicht, ist RUAG berechtigt, die Annahme zu verweigern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe welche aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von RUAG übernommen wurden, auf Verlangen von RUAG unverzüglich zurückzunehmen.
- 5.5 Soweit eine Rücknahme unzulässiger Weise angelieferter Materialien, Abfälle und sonstigen Stoffe zu erfolgen hat, ist RUAG berechtigt – sollte der frühere Besitzer die Rücknahme ablehnen oder nicht innerhalb angemessener Frist vornehmen – auf Kosten des früheren Besitzers entweder eine ordnungsgemässe Entsorgung durchzuführen oder eine Hinterlegung bei einem geeigneten Zwischenlager vorzunehmen.
- 5.6 Sollte RUAG infolge einer unrichtigen Deklaration der gelieferten bzw. übernommenen Materialien, Abfälle und sonstigen Stoffe ein Nachteil oder ein Schaden,

gleich welcher Art, entstehen, ist der dadurch entstandene Schaden vom Auftraggeber vollumfänglich zu ersetzen.

- 5.7 Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass in den angelieferten Materialien, Abfällen und sonstigen Stoffen weder gefährliche Materialien oder Problemstoffe enthalten sind, die nicht ausdrücklich vorangemeldet waren. Wenn in den Materialien, Abfällen und sonstigen Stoffen enthaltene, wieder verwertbare Altstoffe nicht bereits bei der Anlieferung deklariert werden, ist RUAG auch nach Übernahme berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen oder die Annahme zu verweigern.
- 5.8 Soweit RUAG den Transport zu Deponien oder Behandlungsanlagen durchführt, ist RUAG zur Rückstellung des Materials berechtigt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Material, Abfälle und sonstige Stoffe für die vertraglich vorgesehene Behandlung, Verwertung oder Deponierung nicht geeignet ist oder falsch deklariert wurde. Mit der Rückstellung gilt der Vertrag als aufgelöst und sind vom Auftraggeber alle Kosten, Schäden und Nachteile zu ersetzen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Lieferantengutschrift/-rechnung von RUAG ist akzeptiert, sofern der Auftraggeber dieser nicht innert 30 Tagen schriftlich und begründet widerspricht.
- 6.2 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an RUAG zahlbar.
- 6.3 RUAG kann Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) verlangen.
- 6.4 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die RUAG nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind.

7. Termine und Verzug

- 7.1 Termine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die entsprechend vereinbarten Leistungen von RUAG erbracht worden sind.
- 7.2 Kann RUAG einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder Verschulden Dritter), verlängert er sich angemessen.
- 7.3 Bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt RUAG ohne weiteres in Verzug; in den übrigen Fällen nach Mahnung durch den Auftraggeber unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Kommt RUAG durch eigenes Verschulden in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Konventionalstrafe geltend zu machen. Die Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche der Verspätung ab Verzug höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf der vertraglich vereinbarten Vergütung der verspäteten (Teil-)Lieferung. Die erste Woche ab Verzugsbeginn gibt keinen Anspruch auf eine Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden des Auftraggebers oder höhere Gewalt.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von RUAG.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort über.

9. Haftung

RUAG haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Weisungen und Mitwirkung

- 10.1 Weisungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Elektronisch erteilte Weisungen sind schriftlichen Weisungen gleichgestellt, sofern sie keine Vertragsänderung darstellen. Blosser Anregungen und Vorschläge des Auftraggebers gelten nicht als Weisungen und sind für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung unbeachtlich.
- 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, RUAG alle zwecks Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Benutzungsrechte etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, RUAG vollständige Angaben über die zu behandelnden, verwertenden oder deponierenden Materialien, Abfälle und sonstigen

Stoffe zu machen und die erforderlichen Nachweise gemäss der jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu übergeben.

10.3 Sind bei Transport, Behandlung, Verwertung oder Deponierung von Materialien, Abfällen und sonstigen Stoffen Besonderheiten zu beachten, muss der Auftraggeber RUAG bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für behördliche Auflagen oder Verfügungen.

10.4 Der Auftraggeber ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Materialien, Abfälle und sonstigen Stoffe verantwortlich und haftet für deren Richtigkeit. Des Weiteren ist der Auftraggeber alleine dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung der abzuholenden Materialien, Abfälle und sonstigen Stoffe die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

10.5 Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm an RUAG überlassenen Materialien, Abfälle und sonstigen Stoffe den vereinbarten Spezifikationen und Deklarationen entsprechen sowie keine anderen Stoffe bzw. Abfälle beigemischt sind.

11. Bewilligungen und Exportbestimmungen

Soweit der Auftraggeber für die Erbringung der Leistungen Material beistellt, informiert er sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen und teilt RUAG unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt RUAG auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Auftraggeber alle zur Erlangung einer für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligung notwendigen Vorkehrungen. Dazu gehören insbesondere die nationalen und internationalen Exportbestimmungen. RUAG unterstützt den Auftraggeber hierbei angemessen.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

12.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

12.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

12.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Auftraggeber auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

12.6 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass

sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bei Kauf-, Werk- und ähnlichen Verträgen oder 10% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die fehlbare Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

13. Datenschutz

13.1 Die Parteien verpflichten sich zu einem angemessenen, dem Schutzniveau der schweizerischen Gesetzgebung entsprechenden Datenschutz. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

13.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns sowie Geschäftspartner im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.

13.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

14. Compliance

14.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS).

14.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

14.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

14.4 Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen.

15. Abtretung und Verpfändung

15.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

16. Verrechnung

16.1 Der Auftraggeber hat keinen Verrechnungsanspruch.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987).

17.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.